

Von: Diedrichsen, Jan (Landtagsverwaltung SH)

Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 20:02

An: Ausschussbuero (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Beschluss zur Kohäsionspolitik im Ausschuss der Regionen (AdR)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Europaausschusses,

im Auftrag von Eka von Kalben, Mitglied des Ausschusses der Regionen für Schleswig-Holstein, möchte ich Ihnen den in dieser Woche verabschiedeten Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) zur Kohäsionspolitik nach 2027 weiterleiten. Dieser Beschluss wurde im Rahmen der AdR-Plenartagung am 20.–21. November 2024 verabschiedet und ist von zentraler Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik.

Der AdR betont in seinem Beschluss die Notwendigkeit einer starken, flexiblen und reformierten Kohäsionspolitik, die alle Regionen einbezieht, lokale und regionale Akteure einbindet und die EU-Wettbewerbsfähigkeit steigert, während regionale Ungleichheiten reduziert werden. Angesichts wachsender territorialer Disparitäten und Herausforderungen wie Klimakrise, Energieabhängigkeit, demografischem Wandel und geopolitischen Spannungen ist die Kohäsionspolitik ein zentrales Instrument, um auf diese Entwicklungen mit maßgeschneiderten, regionalen Ansätzen zu reagieren.

Zentrale Forderungen des AdR umfassen:

- Die Wahrung der gemeinsamen Steuerung (shared-management model) und der Partnerschaftsprinzipien, um lokale und regionale Akteure weiterhin eng in die Umsetzung einzubinden.
- Eine Vereinfachung der Kohäsionspolitik-Regeln nach 2027 durch die Einführung eines einheitlichen strategischen Rahmens für EU-Fonds sowie die Vermeidung unnötiger neuer sektoraler EU-Fonds.
- Die Stärkung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ), deren Budget auf mindestens 8 % des Gesamtvolumens und insbesondere im Bereich grenzüberschreitender Zusammenarbeit deutlich erhöht werden sollte.
- Eine stärkere Berücksichtigung des demografischen Wandels als Priorität, einschließlich der Definition einer neuen Kategorie von „Regionen im demografischen Wandel“, um Investitionen gezielter steuern zu können.

Der vollständige Beschluss wird Ihnen anbei zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Diedrichsen

Vertretung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Brüssel

Avenue Palmerston 24

1000 Brüssel

Belgien



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

COTER-VII/041

163. Plenartagung, 20./21. November 2024

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

**EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue
Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027**

Berichterstatlerin: **Marie-Antoinette MAUPERTUIS (FR/EA)**
Präsidentin des korsischen Regionalparlaments

Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen:

5. November 2024, 15.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) unter Verwendung des Online-Systems auf dem Mitgliederportal (<https://memportal.cor.europa.eu/>).

Es sind mindestens 32 Unterschriften erforderlich.

Entwurf einer Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. stellt im Einklang mit der Stellungnahme von Emil Boc und Vasco Alves Cordeiro¹ fest, dass die Europäische Union vor großen strukturellen und zyklischen Herausforderungen steht, die eine Überprüfung der Ziele, Struktur und Umsetzungsmechanismen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Zeit nach 2027 erforderlich machen;
2. ist der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die in der Strategischen Agenda der EU 2024-2029 und im 9. Kohäsionsbericht genannten Herausforderungen (wie Erweiterung, Verteidigung und geopolitische Instabilität, Notwendigkeit der Reindustrialisierung Europas und Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit sowie digitaler, demografischer und ökologischer Wandel) zu bewältigen und gleichzeitig den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in allen Teilen der EU zu stärken;
3. unterstützt die Politischen Leitlinien 2024-2029 der Präsidentin der Europäischen Kommission, denen zufolge die Bausteine des neuen MFR auf einer klaren Definition der Ziele und politischen Vorhaben der EU beruhen sollten, anstatt bestehende Strategien und Programme an neue Prioritäten anzupassen. Dieser Ansatz würde eine erhebliche Umstrukturierung des EUHaushalts in Verbindung mit einer Neubewertung der Ausgabenprogramme mit geringerer Priorität erforderlich machen;
4. stimmt mit dem Europäischen Parlament darin überein, dass „eine kritische Überprüfung der Ad-hoc-Initiativen der Kommission und eine gründliche Prüfung neuer Initiativen auf ihre Qualität und Quantität“² erforderlich sind, da diese Initiativen als Reaktion auf unerwartete Krisen und sich verändernde politische Prioritäten erheblich zugenommen haben;
5. fordert die Europäische Kommission auf, die Fragmentierung der Fonds im MFR nach 2027 zu verringern, und plädiert für einen gemeinsamen integrierten und strategischen Ansatz für alle Fonds, die zur Finanzierung von Strategien für einen gerechten Übergang beitragen. Für alle einschlägigen Fonds, einschließlich derjenigen zur Unterstützung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union³, sollte ein ortsbezogener Ansatz verfolgt werden;

¹ COTER-VII/30. *Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027* Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Alves Vasco Cordeiro (PT/SPE). Verabschiedung: 29. November 2023.

² Bericht über die Umsetzung und Ergebnisse der Kohäsionspolitik 2014-2020 in den Mitgliedstaaten | A9-0049/2024 | Europäisches Parlament.

³ COTER- VII/39. *Ein gerechter Übergang für alle Regionen der EU*. Berichterstatter: Marco Marsilio (IT/EKR). Verabschiedung: 8. Oktober 2024.

6. schlägt vor, dass diese Umstrukturierung des MFR gemäß den Vorschlägen aus der Stellungnahme von Mark Speich⁴ auf den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung, der aktiven Subsidiarität, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance beruhen sollte;
7. betont, dass der nächste MFR in Bezug auf alle Politikbereiche und Fonds den im Vertrag verankerten Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung und der Achtung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung und der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“⁵ entsprechen muss;
8. ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung keine neue Initiative einleiten sollte, wenn stattdessen der Aufgabenbereich und die Mittelausstattung eines bestehenden Programms erweitert werden können;
9. bedauert zutiefst das Fehlen eines strukturierten Dialogs mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) und mit der Zivilgesellschaft sowie die zunehmende Zentralisierung der Beschlussfassung im Europäischen Rat;
10. ist bereit, das Europäische Parlament durch eine verstärkte Zusammenarbeit in Haushaltsfragen bei seinen wiederholten Bemühungen um eine Demokratisierung der Verhandlungen zu unterstützen;

Ein in allen Teilen kohäsionsfreundlicher MFR

11. ist der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik allein keinen territorialen Zusammenhalt schaffen kann und dass der gesamte EU-Haushalt den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken sollte;
12. betont, dass die Hauptkonkurrenten der EU unlängst großangelegte ortsbezogene Maßnahmen ergriffen haben, und teilt die Auffassung der OECD, dass verstärkt auf ortsbezogene Maßnahmen gesetzt werden muss, da sich die politischen Herausforderungen der EU auf lokaler und regionaler Ebene je nach den Merkmalen, Kapazitäten und Schwachstellen der einzelnen Gebiete sehr unterschiedlich darstellen;
13. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ und bedauert, dass er von der Europäischen Kommission nach der Veröffentlichung des 8. Kohäsionsberichts im Februar 2022 bislang nicht verwirklicht worden ist;
14. weist darauf hin, dass für den nächsten MFR untersucht werden sollte, wie die Gebiete mit den größten Schwierigkeiten bei der Bewältigung des grünen Wandels unterstützt werden können. Dabei sind die asymmetrischen Auswirkungen des Wandels auf subnationaler Ebene zu berücksichtigen, die zu neuen Formen wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit geführt haben;

⁴ CIVEX-VII/029. *Aktive Subsidiarität: ein Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung*. Berichterstatter: Mark Speich (DE/EVP). Verabschiedung: 20. Juni 2024.

⁵ COTER-VII/026. *Dem Zusammenhalt nicht schaden – ein bereichsübergreifender Grundsatz zur Sicherung des Zusammenhalts als eines übergeordneten Ziels und Werts der EU*. Berichterstatter: Michiel Rijsberman (NL/Renew Europe). Verabschiedung: 24. Mai 2023.

15. betont, dass im nächsten MFR auch geprüft werden sollte, wie der demografische Wandel in den Regionen der EU bewältigt werden kann, unter anderem durch geeignete demografische Indikatoren, Zielsetzungen und Unterstützungsmechanismen für die am stärksten betroffenen Gebiete;
16. betont, dass die Kohäsionspolitik in allen Regionen (weniger entwickelte, Übergangs- und stärker entwickelte Regionen) beibehalten werden sollte, um sicherzustellen, dass keine Region zurückgelassen wird;
17. fordert, dass die LRG insbesondere bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in den gesamten Prozess der Ausarbeitung von EU-Programmen mit direkter Mittelverwaltung und potenzieller territorialer Dimension (z. B. Horizont Europa oder Fazilität „Connecting Europe“) einbezogen werden; weist darauf hin, dass die regionalen Gebietskörperschaften außerdem in die Konzipierung, Planung, Umsetzung, Durchführung und Bewertung aller EU-Programme mit geteilter Mittelverwaltung einbezogen werden müssen;
18. ist der Ansicht, dass die im Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung vorgesehenen territorialen Folgenabschätzungen der beste Weg sind, um den Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ und das Prinzip der „aktiven Subsidiarität“⁶ umzusetzen und sicherzustellen, dass es nicht zu einer unangemessen starken Zunahme an Instrumenten und Fonds mit territorialer Dimension kommt;
19. schlägt vor, den AdR in die von der Europäischen Kommission bei der Erarbeitung der neuen Mehrjahresprogramme der EU durchzuführenden territorialen Folgenabschätzungen und in die Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum einzubeziehen;⁷
20. ist der Ansicht, dass der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“, die Geschlechtergleichstellung und der Einsatz von territorialen Folgenabschätzungen und Instrumenten der besseren Rechtsetzung, um bestehende Fonds und Instrumente zu ermitteln und zu verbessern und möglicherweise neue zu schaffen, verstärkt in die Interinstitutionelle Vereinbarung über Haushaltsfragen für die Zeit nach 2027 aufgenommen werden sollten;
21. unterstreicht, dass die Europäische Kommission zur Finanzierung neuer Herausforderungen auf einen aufgestockten Notfallfonds bzw. eine allgemeine Flexibilitätsreserve zurückgreifen sollte, anstatt in erster Linie Mittel der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik umzulenken;

Die Erfahrungen der LRG mit der Umsetzung des MFR 2021–2027

22. bekräftigt seinen Standpunkt zur starken Zunahme an EU-Instrumenten im Bereich der territorialen Entwicklung; betont seine Besorgnis über das Fortbestehen von mehr als 50 mehrjährigen Finanzierungsprogrammen im Zeitraum 2021-2027 und die strukturelle

⁶ CIVEX-VII/029. *Aktive Subsidiarität: ein Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung*. Berichterstatter: Mark Speich (DE/EVP). Verabschiedung: 20. Juni 2024.

⁷ CIVEX-VII/029. *Aktive Subsidiarität: ein Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung*. Berichterstatter: Mark Speich (DE/EVP). Verabschiedung: 20. Juni 2024.

Aufstockung der zentral verwalteten mehrjährigen Programme, die 40 % des Gesamtvolumens des MFR 2021-2027 ausmachen;

23. lehnt die zunehmende Zentralisierung der EU-Finanzierungsprogramme, auch derjenigen, die wie die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik gemeinsam verwaltet werden, entschieden ab;⁸
24. betont, dass die LRG wichtige Partner bei der Umsetzung der politischen Agenda der EU vor Ort sind, da sie für 54 bis 58 % des Gesamtvolumens der von den Regierungen getätigten öffentlichen Investitionen verantwortlich sind;
25. ist der Ansicht, dass neue spezifische Programme mit direkter Mittelverwaltung, die als Antwort auf die COVID-19-Pandemie geschaffen wurden (wie die Aufbau- und Resilienzfazilität), sowie neue Fonds wie der Europäische Klima-Sozialfonds nicht automatisch als bestes Modell für die Steuerung der mehrjährigen Programme der EU im nächsten MFR angesehen werden können;
26. teilt die Auffassung, dass die Struktur des derzeitigen MFR nicht immer eine angemessene Reaktion auf sich abzeichnende Bedürfnisse und neue Herausforderungen gestattet, und stellt insbesondere fest, dass die LRG nicht an der Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne beteiligt werden;
27. betont, dass die LRG bei den meisten Programmen unter zentraler (direkter oder indirekter) Mittelverwaltung als einfache Begünstigte oder Mittelempfänger betrachtet werden und nicht als Partner bei der Gestaltung zentral verwalteter EU-Programme für politische Maßnahmen der EU, die sie unmittelbar betreffen;
28. stellt fest, dass der Klima-Sozialfonds im Vergleich zur Aufbau- und Resilienzfazilität zwar geringfügig bessere Bestimmungen für eine sachdienliche Konsultation aller Interessenträger, einschließlich der LRG, enthält, dass dies jedoch bei Weitem nicht an das Partnerschaftsprinzip heranreicht, das bereits bei der Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Anwendung kommt⁹;
29. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch wiederholte Änderungen der Politik, insbesondere der Kohäsionspolitik, in Reaktion auf die seit 2008 eingetretenen Krisen untergraben wurde;
30. ist der Ansicht, dass neue Prioritäten aus neuen, im Fahrplan für die Eigenmittel¹⁰ ermittelten Quellen finanziert werden sollten. Im neuen MFR sollten die richtigen Mittel und Anreize identifiziert werden, um privates Kapital anzuziehen und öffentlich-private Partnerschaften aufzubauen. Es gilt, die Ambitionen und Ziele der EU durch Mobilisierung bestehender und künftiger Fonds auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene zu verwirklichen;

⁸ COTER-VII/30. *Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027*. Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Alves Vasco Cordeiro (PT/SPE). Verabschiedung: 29. November 2023; RESOL-VII/033. *Dringlichkeitsentschließung zu einer erneuerten Kohäsionspolitik nach 2027*. Verabschiedung: 18. April 2024.

⁹ Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/955.

¹⁰ [Interinstitutionelle Vereinbarung über Haushaltsfragen vom 16. Dezember 2020](#).

Verwirklichung des Europäischen Partnerschaftspakts

31. ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission auf der jüngsten gemeinsamen OECD-EU-Initiative zu ortsbezogenen Maßnahmen für die Zukunft aufbauen sollte, um für die Zeit nach 2027 EU-Leitlinien für öffentliche Investitionen auf allen Regierungsebenen zu entwickeln, für eine wirksame Dezentralisierung zu sorgen und Leitlinien für eine wirksame ortsbezogene Finanzierung auszuarbeiten;
32. schlägt vor, die Grundsätze des Europäischen Partnerschaftspakts¹¹ auf alle Fonds mit territorialer Dimension anzuwenden und Lücken, Überschneidungen und Unstimmigkeiten zwischen den Prioritäten und förderfähigen Tätigkeiten der verschiedenen Mehrjahresprogramme zu beseitigen. Dies würde eine gegenseitige Verstärkung über den im Zeitraum 2014-2020 geltenden Gemeinsamen Strategischen Rahmen¹² hinaus sicherstellen;
33. ist davon überzeugt, dass die ortsbezogenen Maßnahmen der EU zur Stärkung des europäischen Projekts beitragen, denn sie zielen darauf ab, die wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen der Menschen vor Ort zu verbessern, indem die geografischen Gegebenheiten berücksichtigt, die Ressourcen, das Wissen und die Netze vor Ort genutzt und die Mechanismen der (Multi-Level-)Governance verbessert werden;
34. schlägt vor, einen überarbeiteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften auf alle geteilten und zentral verwalteten Fonds mit territorialer Dimension anzuwenden und verbindlich vorzuschreiben;
35. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der kompetenzbasierten Verwaltung und Mittelausführung¹³ in die Rechtsakte zur Einrichtung von Fonds mit territorialer Dimension aufgenommen werden muss. Dies bedeutet, dass die EU und die nationalen Behörden ohne die Zustimmung der LRG, die sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene umfassend in die Programmplanung dieser Fonds einbezogen werden müssen, keine Programme durchführen können, die Auswirkungen auf die regionale oder lokale Politik haben;
36. vertritt die Auffassung, dass die vollständige Durchsetzung des Partnerschaftsprinzips eine dreidimensionale, parallele Umsetzung erfordert: auf horizontaler Ebene (Partner eines Programms), auf vertikaler Ebene (Multi-Level-Governance) und über alle (neue oder bestehende) EU-Programme hinweg, vor allem diejenigen, die auf Artikel 174 AEUV basieren und die dasselbe Gebiet betreffen;
37. nimmt den in den politischen Leitlinien 2024-2029 der Präsidentin der Europäischen Kommission enthaltenen Vorschlag für den Zeitraum nach 2027 mit „einem Plan für jedes Land“ zur Kenntnis, um das Partnerschaftsprinzip auf alle EU-Programme mit territorialer Dimension auszuweiten. Derzeit werden die Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der

¹¹ COTER-VII/30. *Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027*. Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Alves Vasco Cordeiro (PT/SPE). Verabschiedung: 29. November 2023.

¹² <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/93c4192d-aa07-43f6-b78e-f1d236b54cb8>.

¹³ Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.

Kohäsionspolitik, die GAP-Strategiepläne, die nationalen Klima- und Energiepläne, die Pläne für einen gerechten Übergang und die nationalen Reformprogramme im Rahmen des Europäischen Semesters allesamt isoliert ausgearbeitet, wobei viele Überschneidungen entstehen und die zuständigen LRG in den meisten Fällen nicht einbezogen werden;

38. vertritt die Auffassung, dass der europäische Partnerschaftspakt und die nationalen Partnerschaftspakte und gegebenenfalls die regionalen Partnerschaftspakte einen rechtsverbindlichen Rahmen bilden sollten, um das Partnerschaftsprinzip auf alle EU-Programme auszudehnen. Dieser Rahmen sollte Regelungen für die Multi-Level-Governance und die Überwachung der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung und gegebenenfalls zentral verwalteter Fonds und Programme umfassen, deren Prioritäten und Durchführungsmechanismen eindeutig festgelegt sind und die sich gegenseitig verstärken;
39. betont insbesondere, dass der neue Umsetzungsmodus der GAP, der auf einem einzigen Strategieplan auf nationaler Ebene für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beruht, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die regionalen Verwaltungsbehörden, zu fehlender Flexibilität bei der Anpassung des GAP-Strategieplans an die regionalen Bedürfnisse, zu einer zunehmenden Abkopplung von ähnlichen Investitionen im Rahmen der Partnerschaftsabkommen und zu einigen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt hat;
40. betont, dass diese in den Leitlinien vorgeschlagenen neuen nationalen Pläne gemäß den oben beschriebenen verbindlichen Grundsätzen des Europäischen Partnerschaftspakts konzipiert, beschlossen und umgesetzt werden müssen und dass die Grundsätze der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft uneingeschränkt zu beachten sind;

Synergien zwischen Mehrjahresprogrammen und -initiativen der EU

41. stellt fest, dass der MFR 2021-2027 eine Vielzahl von EU-Fonds und -Instrumenten umfasst, die sich unter fünf maßgeblichen politischen Zielen subsumieren lassen: grüner Wandel, digitaler Wandel, Humankapital, Förderung von Investitionen und offene strategische Autonomie;
42. nimmt die starke Zunahme an neuen Haushaltsinitiativen zur Kenntnis, die in den letzten 15 Jahren in Reaktion auf aufeinanderfolgende Krisen und neue politische Erfordernisse geschaffen worden sind. Dazu gehören die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der Fonds für einen gerechten Übergang, der EFSI und die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie geschaffenen Instrumente wie SURE, CRII, CRII+, REACT-EU, die Aufbau- und Resilienzfazilität, CARE, der Europäische Klima-Sozialfonds und STEP;
43. betont, dass ein Beispiel für diese Asymmetrien innerhalb des MFR die Tatsache ist, dass für die ländliche Entwicklung jenseits der Landwirtschaft mehr Mittel durch die Kohäsionspolitik (45,6 Mrd. EUR)¹⁴ bereitgestellt werden als durch die Politik zur Entwicklung des ländlichen

¹⁴ Kah, S., Georgieva, N. & Fonseca, L. (2020), Wissenschaftliche Studie für den REGI-Ausschuss – EU Cohesion Policy in non-urban areas, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik.

Raums selbst (24,6 Mrd. EUR)¹⁵, dass es sehr große Überschneidungen zwischen den förderfähigen Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Kohäsionspolitik gibt¹⁶ und dass die Kohäsionsinvestitionen in den digitalen und den grünen Wandel die Mittelzuweisungen für politikspezifische Fonds bei Weitem übersteigen. Das macht deutlich, dass eine Straffung erforderlich ist;

44. ist daher der Ansicht, dass es ausreichend Möglichkeiten für die Schaffung von Synergien und die Konsolidierung des MFR mit weniger, eher multifunktionalen Fonds gibt, die von verschiedenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission verwaltet werden, sofern nachweisbar Synergieeffekte und Überschneidungen bestehen, wobei für jede Art der Verwaltung einheitliche Regeln gelten sollten;
45. ist der Auffassung, dass der nächste MFR auf einem konsolidierten Instrumentarium aufbauen muss, das auf den Leitlinien und der Toolbox für eine bessere Rechtsetzung beruht. Es gilt, die geeignetste strategische und territoriale Ebene zu ermitteln, damit die politischen Ziele der EU erreicht werden können. Im Rahmen des MFR müssen auch zweckmäßige Krisenreaktionsinstrumente bereitstehen, die eine erste, zweckmäßige haushaltspolitische Reaktion auf unvorhergesehene Bedürfnisse und Notfälle ermöglichen, anstatt sich auf wiederholte Umschichtungen und Anpassungen bestehender Fonds wie den Kohäsionsfonds zu verlassen;¹⁷
46. betont, dass die Zahl der Programme aller Verwaltungsformen nicht künstlich im Voraus festgelegt, sondern vielmehr entsprechend dem geeigneten politischen Kontext und der optimalen territorialen Ebene konzipiert werden sollte;

Ein gebietsbezogenes Europäisches Semester

47. ist der Ansicht, dass der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ im Rahmen des Europäischen Semesters umfassend verankert und durchgesetzt werden muss, indem detaillierte Nachweise dafür vorgelegt werden, wie die Maßnahmen und Fonds der Mitgliedstaaten und der EU zum territorialen Zusammenhalt beitragen;
48. ist der Ansicht, dass das bestehende System der nationalen Kontaktstellen, das unter verschiedenen Bezeichnungen in den Programmen mit direkter Mittelverwaltung besteht, auf nationaler und regionaler Ebene in die Planung von Kohäsionsprogrammen und Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums integriert werden sollte, um sicherzustellen, dass beim Kapazitätsaufbau Synergien zwischen Programmen mit zentraler und geteilter Mittelverwaltung entstehen, die im selben Gebiet und in demselben Politikbereich durchgeführt werden;

¹⁵ Europäische Kommission (2024): Die langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU: Wichtigste Ergebnisse und Ausblick. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. SWD(2024) 450 final – SWD(2024) 451 final. Brüssel, 27.3.2024, COM(2024) 450 final.

¹⁶ NAT-VII/042. *Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik*. Berichterstatter: Isilda Gomes (PT/SPE) und Piotr Calbecki (PL/EVP). Verabschiedung: 19. Juni 2024.

¹⁷ COTER-VII/032. *Überprüfung und Vorschlag für die Überarbeitung des MFR 2021–2027*. Berichterstatter: José Manuel Ribeiro (PT/SPE). Verabschiedung: 10. Oktober 2023.

49. betont, dass im Einklang mit der langjährigen Arbeit der AdR-Fachkommission ECON¹⁸ der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften auf das Europäische Semester Anwendung finden sollte. Dadurch könnten die zuständigen LRG und ihre Vertreter bei der Gestaltung der Strukturreformen und Rahmenbedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich systematisch einbezogen werden. Diese Reformen und Bedingungen könnten dann in den nationalen Reformprogrammen zum Ausdruck kommen;
50. bekräftigt, dass territoriale Folgenabschätzungen ein wichtiges Instrument sind, um sicherzustellen, dass die territoriale Governance in das Europäische Semester einbezogen wird und dass die Auswirkungen der in den länderspezifischen Empfehlungen vorgeschlagenen Strukturreformen auf die lokalen und regionalen Kapazitäten berücksichtigt werden;
51. ist der Ansicht, dass durch die territoriale Folgenabschätzung im Rahmen des Semesters auch bewertet werden sollte, ob die LRG durch die grundlegenden Voraussetzungen für die Auszahlung von EU-Mitteln benachteiligt werden, wenn sie bei Reformen in Verzug geraten, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen;
52. ist der Ansicht, dass Strukturreformen, die für die Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht unmittelbar relevant sind, über ein spezielles, aber gesondertes und ausreichend finanziertes Strukturreformprogramm der EU durchgeführt werden, wobei die LRG in Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, einbezogen werden;
53. ist der Ansicht, dass die Verwaltungskapazität nicht nur als nur eine grundlegende Voraussetzung für die Bereitstellung von EU-Mitteln, insbesondere derjenigen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, betrachtet werden muss, und betont daher, dass die Unterstützung der LRG beim Kapazitätsaufbau Teil der Programmplanung und der Bereitstellung von EUMitteln sein muss, auch durch ein spezifisches thematisches Ziel;

Ein flexiblerer MFR

54. plädiert für eine angemessene Flexibilität des MFR, um Erstreaktionen auf unerwartete Schocks und Krisen zu ermöglichen;
55. schlägt daher vor, von Anfang an in der Struktur des MFR einen viel größeren Notfonds und ein allgemeines Flexibilitätsreservepaket vorzusehen, um eine Erstreaktion auf einen plötzlichen Schock wie den Krieg in der Ukraine oder eine Gesundheits- oder Umweltkrise zu ermöglichen und damit die Neuausrichtung bestehender Programme zur Ultima Ratio zu machen; fordert die Kommission zudem auf, den Ansatz von REACT-EU als gutes Beispiel für die Krisenreaktion zu übernehmen, bei dem ein bestehender Fonds aufgestockt und unter umfassender Einbeziehung der LRG bereitgestellt wird;
56. ist der Ansicht, dass diese neue allgemeine Flexibilitätsreserve zur Reaktion auf unvorhergesehene Schocks und neue Herausforderungen in die MFR-Verordnung aufgenommen werden sollte, damit nicht mehr auf bestehende politische Maßnahmen und Fonds wie den Kohäsionsfonds und die GAP als Anpassungsvariable zurückgegriffen werden muss, wie dies derzeit der Fall ist. Das nämlich erschwert die Verwirklichung der in den Verträgen festgelegten

¹⁸ Unlängst: ECON-VII/030. *Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung*. Berichterstatter: Elio Di Rupo (BE/SPE). Verabschiedung: 10. Oktober 2023.

Ziele dieser Fonds und untergräbt die regulatorische Stabilität zum Nachteil der Verwaltungsbehörden und der Begünstigten;

57. betont, dass sich diese neue Flexibilitätsreserve auf kurze Sicht nicht auf die Höhe des nationalen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten auswirken würde;
58. ist der Ansicht, dass die Bestimmungen für die Förderfähigkeit und die Kriterien für staatliche Beihilfen für Investitionen, die auf dasselbe politische Ziel ausgerichtet sind, in allen EU-Programmen, die am selben Ort umgesetzt werden, kohärent sein sollten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Die Programme mit geteilter Mittelverwaltung sollten in gleicher Weise wie die Programme mit direkter Mittelverwaltung wie Horizont Europa oder die Fazilität „Connecting Europe“ von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen werden;
59. ist der Ansicht, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang mit dem Letta-Bericht weiter konsolidiert werden sollten. Anstatt sich wie bisher nur auf den restriktiven Ansatz auf der Grundlage des Bevölkerungsanteils zu stützen, sollte ein proaktiverer Ansatz zur Förderung von Investitionen in strategischen Sektoren und an Orten, die mit klar definierten Herausforderungen konfrontiert sind, angewandt werden;

Konsolidierung der Instrumente der integrierten territorialen Entwicklung

60. ist der Ansicht, dass es in- und außerhalb der Regionalpolitik und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Vielzahl an integrierten Instrumenten für die territoriale Entwicklung gibt. Viele von ihnen dienen der Umsetzung von EU-Prioritäten, sind aber oft nicht mit spezifischen Finanzierungsverpflichtungen im Rahmen der Strukturfonds verknüpft (z. B. Bürgermeisterkonvent, Referenzrahmen für nachhaltige Städte, Mission Cities und Talenterschließung in den Regionen Europas). Deshalb kommen sie kaum über die Pilot- oder Zielfindungsphase hinaus;¹⁹
61. begrüßt Initiativen wie das kürzlich gestartete europäische Toolkit für den ländlichen Raum, mit dem Begünstigte dabei unterstützt werden sollen, die für ihr Gebiet geeignetsten Programme zu nutzen;
62. weist darauf hin, dass die Notwendigkeit der Schaffung solcher Initiativen für zentrale Anlaufstellen beweist, dass die derzeitigen Strukturen für die meisten Begünstigten, wie z. B. kleine Behörden, zu kompliziert sind, um genutzt werden zu können;
63. hält eine Konzentration von Mehrzweck-Instrumenten für die territoriale Entwicklung (sog. Kombi-Ansatz), die auch für eine Finanzierung aus Fonds mit direkter und geteilter Mittelverwaltung in Betracht kommen, für eine bessere Alternative zur starken Zunahme an Instrumenten, insbesondere auf lokal sehr eingegrenzter Ebene;
64. ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission vor jedweder Schaffung neuer EU-Instrumente für die territoriale Entwicklung eine Notwendigkeitsprüfung durchführen sollte, wobei ein neues Instrument nur dann geschaffen werden sollte, wenn die Kommission

¹⁹ ENVE-VII/036. *Förderung des Potenzials und der Synergien von Initiativen für die Regionen und Städte im Rahmen des europäischen Grünen Deals*. Berichterstatter: Andries Gryffroy (BE/EA). Verabschiedung: 6. Juli 2023.

hinreichend nachgewiesen hat, dass die Ziele nicht durch eine Ausweitung des Aufgabenbereichs, der Finanzmittel und der Begünstigten bestehender Programme erreicht werden können (z. B. Erweiterung des EFRE um zusätzliche Mittel für einen gerechten Übergang für Regionen, die diese benötigen, anstatt Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang oder Ausweitung des ESF anstelle einer Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)²⁰;

65. ist der Ansicht, dass für die Zeit nach 2027 im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung vorgegangen werden muss, um die territorialen Instrumente der EU zu konsolidieren oder zumindest besser zu koordinieren und sie im Rahmen eines auf die Begünstigten ausgerichteten Ansatzes neu zu gestalten²¹;
66. ist daher der Ansicht, dass die Programme und nationalen Strategiepläne der verschiedenen Fonds dem Grundsatz „Mittragen oder Begründen“²² entsprechen müssen. Demzufolge müssen die Verwaltungsbehörden und der Mitgliedstaat ausführlich erläutern, warum die Instrumente der territorialen Entwicklung nicht eingesetzt wurden;
67. stellt fest, dass es erhebliche Unterschiede bei der Nutzung der Instrumente für die territoriale Entwicklung gibt, da es allein im Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt, über ihren Einsatz zu entscheiden, selbst wenn die lokalen und subregionalen Behörden darum ersuchen;
68. ist der Ansicht, dass Grundsatz „Mittragen oder Begründen“ auf der vorläufigen Bewertung beruhen muss, die von der Europäischen Kommission zu Beginn der Verhandlungen über die Programmplanung durchgeführt wurde und bei der ortsbezogene, demographische oder transitorische Herausforderungen unterhalb der regionalen Ebene oder über NUTS-2-Grenzen hinweg ermittelt werden;

Ergebnisorientiertes Finanzmanagement und Vereinfachung

69. schlägt vor, die zuständigen LRG in der Haushaltsordnung ausdrücklich anzuerkennen. Andernfalls werden sie daran gehindert, einen wirksamen Beitrag zu den Zielen der Union zu leisten;
70. erkennt die Bedeutung der Haushaltsordnung als einheitliches Regelwerk für den Einsatz von EU-Mitteln an und begrüßt die jüngsten Fortschritte bei der Vereinfachung der Inanspruchnahme von EU-Mitteln für die Endbegünstigten;
71. begrüßt, dass die derzeitige Haushaltsordnung²³ eine gute Grundlage für eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwands für die LRG (Artikel 127 und 128) bietet, ihnen einen

²⁰ COTER-VII/39. *Ein gerechter Übergang für alle Regionen der EU*. Berichterstatter: Marco Marsilio (IT/EKR). Verabschiedung: 8. Oktober 2024.

²¹ SMART ERA (2024) Guidelines for Policy Analysis.

²² ENVE-VII/036. *Förderung des Potenzials und der Synergien von Initiativen für die Regionen und Städte im Rahmen des europäischen Grünen Deals*. Berichterstatter: Andries Gryffroy (BE/EA). Verabschiedung: 6. Juli 2023.

²³ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj?locale=de>.

noch größeren Handlungsspielraum einräumt, insbesondere durch flexiblere und einfachere Durchführungsmechanismen wie Pauschalbeträge und Kosten je Einheit (Artikel 63, 126 und 181), und die Finanzierungsquellen diversifiziert (Artikel 62, 124 und 208);

72. stellt jedoch fest, dass in der Haushaltsordnung nach wie vor eine erhebliche Risikoaversion besteht, wie etwa die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen deutlich machen, und dass es zu viele Möglichkeiten für einen erhöhten Verwaltungsaufwand und eine Überregulierung seitens der nationalen Behörden gibt (Artikel 132, 183 und 184);
73. fordert den Gesetzgeber auf, Abweichungen von der Haushaltsordnung oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in die Rechtsvorschriften zur Schaffung der verschiedenen Mehrjahresprogramme weitestgehend zu vermeiden;
74. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die europäischen Vorschriften nicht durch nationale Vorschriften zu ergänzen, und damit Überregulierung zu vermeiden; fordert eine neue Kultur des Vertrauens zwischen den verschiedenen Regierungsebenen der EU;
75. schlägt vor, den Ansatz des federführenden Fonds auf alle im selben Gebiet tätigen EU-Fonds anzuwenden. Dadurch wenden die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden die Regeln und Kofinanzierungssätze nur eines dieser Fonds an, was insbesondere für funktionale Gebiete oder Verwaltungsgrenzen übergreifende Gebiete wie z. B. Bergregionen von Nutzen sein wird. Um diesen Ansatz zu unterstützen, sollten die für die verschiedenen Fonds geltenden Vorschriften, z. B. die Kontrollniveaus, vereinheitlicht werden. Alle zuständigen Behörden (Verwaltungs-, Prüf-, Zahlstellen usw.) sollten diesen Ansatz fördern;
76. ist der Auffassung, dass zwar kein Zweifel am Mehrwert der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD) besteht, die vom Europäischen Rechnungshof geäußerten Bedenken²⁴ jedoch ausgeräumt werden müssen, wenn die CLLD gedeihen soll;
77. ist der Ansicht, dass dies und insbesondere das zentrale Problem der übermäßigen Verwaltungskosten im Vergleich zur Gesamtmittelausstattung der lokalen Aktionsgruppen (LAG) dadurch gelöst werden kann, dass die wesentlich weniger bürokratischen Finanzregelungen (Vorauszahlungen, begrenzte Ausgabenbescheinigung in mehrjährigen Berichtszeiträumen), die bereits für Projekte im Rahmen von Horizont Europa zur ländlichen und territorialen Entwicklung gelten, übernommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass Projekte im Rahmen von Horizont Europa und die durchschnittliche LAG einen vergleichbaren Finanzumfang von durchschnittlich 5 Mio. EUR haben²⁵;
78. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsrahmen für die nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung zu weniger Bürokratie und schnellerer Auszahlung an KMU führt. Vereinfachung ist jedoch mehr als nur vereinfachte Kosten und sollte ein rationalisiertes Verfahren für die Bereitstellung von Daten bei der Beantragung von Fördermitteln umfassen;

²⁴ Sonderbericht Nr. 10/2022 des Europäischen Rechnungshofs und SWD(2024)171.

²⁵ Sonderbericht Nr. 10/2022 des Europäischen Rechnungshofs.

79. fordert die Weiterentwicklung leistungsbezogener Mechanismen für geeignete Programme im MFR nach 2027 und begrüßt die in den Strukturfonds verstärkt angewandte Methode, Zahlungen erst dann vorzunehmen, wenn Etappenziele erreicht werden;
80. weist jedoch darauf hin, dass den Bedenken des Europäischen Rechnungshofs²⁶ in Bezug auf die nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung und die Etappenziele für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit Rechnung getragen werden muss;
81. weist darauf hin, dass die ergebnisorientierte Haushaltsplanung für viele LRG eine Herausforderung darstellt, denn dafür sind eine verbesserte Datenerhebung, -analyse und -bewertung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene sowie die Einbeziehung der strategischen Vorausschau in die Programmplanung erforderlich;
82. betont, dass die Umsetzung eines stärker leistungsbasierten Ansatzes nur dann erfolgreich sein kann, wenn Ziele und Zwischenziele auf zuverlässigen Indikatoren beruhen, die die räumliche Vielfalt widerspiegeln;
83. betont, dass die nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung in der Kohäsionspolitik und bei anderen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung nur dann umfassender als bisher genutzt werden kann, wenn Etappenziele und Zielwerte messbar sind und die erzielten Fortschritte mit den von der EU getätigten Investitionen korreliert werden können.

Brüssel, den

²⁶ Sonderbericht Nr. 26/2023 des Europäischen Rechnungshofs.

II. VERFAHREN

Titel	EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027
Referenzdokumente	–
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer ii GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	16. April 2024
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Kohäsionspolitik und EU-Haushalt (COTER)
Berichterstatterin	Marie-Antoinette MAUPERTUIS (FR/EA)
Analysevermerk	3. Juli 2024
Prüfung in der Fachkommission	–
Annahme in der Fachkommission	17. September 2024
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	Einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	voraussichtlich am 20./21. November 2024
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	<p>COTER–VII/026. <i>Dem Zusammenhalt nicht schaden – ein bereichsübergreifender Grundsatz zur Sicherung des Zusammenhalts als eines übergeordneten Ziels und Werts der EU.</i> Berichterstatter: Michiel Rijsberman (NL/Renew Europe)</p> <p>COTER–VII/027. <i>Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens: der Standpunkt der regionalen und lokalen Ebene.</i> Berichterstatter: Thomas Habermann (DE/EVP)</p> <p>COTER-VII/30. <i>Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027.</i> Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Alves Vasco Cordeiro (PT/SPE)</p> <p>COTER-VII/032. <i>Überprüfung und Vorschlag für die Überarbeitung des MFR 2021–2027.</i> Berichterstatter: José Manuel Ribeiro (PT/SPE)</p>